

## Vorwort

### 1 Gesetzlicher Auftrag

Der § 64 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)<sup>1), 2)</sup> formuliert den gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dabei handelt es sich gemäß Abs. 1 um eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung (Amtliche Sammlung) von in § 2 Abs. 1 LFGB genannten Erzeugnissen (Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Mittel zum Tätowieren, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände) sowie von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten und gemäß Abs. 2 um eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und von Analysemethoden (Amtliche Sammlung) für die Untersuchung von Futtermitteln.

Durch die Veröffentlichung von Verfahren in der Amtlichen Sammlung soll ein bundeseinheitlicher Vollzug sowie eine verbesserte Rechtssicherheit bei der Überwachung der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts gewährleistet werden.

### 2 Rechtliche Bedeutung der Amtlichen Sammlung

Die Amtliche Sammlung nach § 64 LFGB stellt eine gutachterliche Äußerung über den jeweils aktuellsten Stand der Verfahren zur Probenahme und Untersuchung der dem LFGB unterliegenden Erzeugnissen dar. Den Sachverständigen werden damit validierte und standardisierte Verfahren an die Hand gegeben, deren Anwendung keiner besonderen Begründung mehr bedarf.

Durch die regelmäßige Überarbeitung, Ergänzung und Erweiterung der Amtlichen Sammlung wird gewährleistet, dass sich die Verfahren auf dem aktuellsten Stand befinden.

Die Amtliche Sammlung umfasst für die amtliche Überwachung relevante Untersuchungsverfahren, die in Rechtsvorschriften oder in Normen bereits festgelegt sind oder von Arbeitsgruppen des BVL erarbeitet wurden.

Durch die Anwendung von einheitlichen Untersuchungsverfahren in der amtlichen Überwachung wird eine bundesweite einheitliche Qualität der Überprüfung geschaffen und die Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse sichergestellt.

Es bleibt jedoch den zuständigen Behörden des Bundes und der Bundesländer überlassen, die ihrer Weisungsbefugnis unterstehenden Untersuchungseinrichtungen zu verpflichten, diese Verfahren anzuwenden. Grundsätzlich können auch

andere als in der Amtlichen Sammlung enthaltenen Verfahren angewendet werden. Mit der VO (EU) 2017/625<sup>3)</sup> wurden amtliche Vorschriften zu Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen in Art. 14 erlassen. Des Weiteren gibt Artikel 34 der Verordnung Anforderungen an die anzuwendenden Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen vor.

### 3 Erarbeitung der amtlichen Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungsverfahren der Amtlichen Sammlung haben einen hohen Grad an Sicherheit bei der Beurteilung analytischer Daten und dienen als Grundlage für europäische und nationale Normen. Zur Gewährleistung der Veröffentlichung und kontinuierlichen Aktualisierung der amtlichen Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung nach § 64 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB richtet das BVL Arbeitsgruppen ein, die sich paritätisch aus Sachverständigen der Bereiche Überwachung, Wissenschaft und beteiligter Wirtschaft zusammensetzen. Die Erarbeitung von relevanten Analyse- und Probenahmeverfahren zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung nach § 64 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB erfolgt daher in den entsprechenden Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen legen für die Standardisierung geeignete Verfahren fest und bewerten deren Eignung und Leistungsfähigkeit. Sie bestimmen, für welchen Zweck und Anwendungsbereich die Verfahren eingesetzt werden sollen.

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Vergleichbarkeit der Untersuchungsverfahren führen die Arbeitsgruppen unter Beteiligung von mehreren Laboratorien Methodenevalidierungsstudien durch und werten diese unter Verwendung statistischer Verfahren aus.

Generell soll zu jeder in der amtlichen Lebensmittelüberwachung relevanten analytischen Fragestellung ein Untersuchungsverfahren etabliert werden. Dafür werden auch Verfahren aus anderen Bereichen (z. B. DIN, CEN, ISO) geprüft und bei Eignung in die Amtliche Sammlung nach § 64 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB aufgenommen<sup>4)</sup>.

Ggf. können aufgrund der Unterschiede im Anwendungsbereich durchaus mehrere Untersuchungsverfahren für einen Analyten in der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 1 bzw. Abs. 2 LFGB gelistet werden, wie bspw. zur Elementanalytik oder zur Analytik von organischen Rückständen.

<sup>1)</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>2)</sup> Am 07.09.2005 ist das Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB) in Kraft getreten. Es löst das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG) ab, wobei die gesetzlichen Regelungen zu Tabak und Tabakprodukten durch das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) erfasst werden. Der gesetzliche Auftrag zur Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln, ehemals § 35 LMBG, wird nunmehr durch den § 64 Abs. 1 LFGB abgelöst und um den Bereich Futtermittel § 64 Abs. 2 erweitert. Dabei gelten im LFGB weitgehend für den Bereich Lebensmittel und sonstige Bedarfsgegenstände sowie für die kosmetischen Mittel die bisherigen Vorschriften des LMBG.

<sup>3)</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>4)</sup> Die Geschäftsstelle der Amtlichen Sammlung ist nicht verantwortlich für die Validität von in die Amtliche Sammlung übernommenen Normen.

Die Arbeitsgruppen sorgen in Zusammenarbeit mit dem BVL dafür, die Amtliche Sammlung unter Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften und aktuellster Erkenntnisse der Wissenschaft laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

#### **4 Hinweise zur Veröffentlichung der amtlichen Verfahren**

Die Amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung nach § 64 Abs. 1 und Abs. 2 LFGB stehen als Loseblattsammlung und als Online-Version zur Verfügung. Für Einrichtungen, die mit der amtlichen Überwachung der dem LFGB unterliegenden Erzeugnisse betraut sind, wird die Online-Version kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Amtliche Sammlung umfasst derzeit insgesamt sechs Bände und gliedert sich entsprechend der Sachgebiete in:

Band I	Lebensmittel,
Band II	Bedarfsgegenstände,
Band III	Kosmetische Mittel,
Band IV	Tabakerzeugnisse,
Band V	Futtermittel,
Band VI	Gentechnik.

Eine Kategorisierung erfolgt nach Analyten, Matrices sowie Methodenummer.